Satzung

über

Höchsttarife im öffentlichen Personennahverkehr

vom 19. März 2018
mit Änderungen vom 13. Juli 2020 und 12. Dezember 2022

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) und § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) hat der Kreistag des Alb-Donau-Kreises am 19. März 2018 folgende Satzung als Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlassen Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO), § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) sowie § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz hat der Kreistag des Alb-Donau-Kreises folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Höchsttarife im öffentlichen Personennahverkehr, in der Fassung vom 19. März 2018 mit Änderungen vom 13. Juli 2020 und 12. Dezember 2022 beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Alb-Donau-Kreises, soweit der in § 4 festgelegte Höchsttarif für den Ausbildungsverkehr des Verkehrsverbundes Donau-Iller-Nahverkehrsverbund Gesellschaft mbH (nachfolgend als Verkehrsverbund DING bezeichnet) Anwendung findet. Sie umfasst auch Haustarife.

(2) Mit dieser Allgemeinen Vorschrift wird eine einheitliche Rabattierung in den Landkreisen Alb-Donau-Kreis, Biberach und im Stadtkreis Ulm nach § 17 ÖPNVG hergestellt. Die Aufgabenträger stellen sicher, dass eine Änderung nur einheitlich erfolgt.

(3) Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den öffentlichen Personennahverkehr, der auf Grundlage einer Liniengenehmigung, die gemäß §§ 42 und 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in dem in Abs. 1 bestimmten Verbundgebiet erteilt worden ist, durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll (Linienverkehr).

(4) Vom Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift ausgenommen ist der Schienenpersonennahverkehr nach § 2 AEG, einschließlich des Schienenersatzverkehres.

(5) Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind Personen gemäß Ziffer 4.5.1 und Ziffer 4.5.10 der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes DING. Im Zweifel gilt § 1 PBefAusglV.

§ 2
Anwendung des Verbundtarifes

(1) Personenverkehrsleistungen im ÖPNV nach § 1 Abs. 3 dieser Allgemeinen Vorschrift mit Quelle und Ziel innerhalb des Verbundgebietes dürfen nur zum Tarif des Verkehrsverbundes DING angeboten werden. Dies gilt für den Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift im baden-württembergischen Teil des Verbundgebiets.

(2) Soweit mit Nachbarverbünden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen worden sind oder getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des Verbundtarifes DING. Gleiches gilt, sofern zu Nachbarverbünden noch keine Übergangstarife bestehen und daher Haustarife zur Anwendung kommen.

§ 3
Grundlagen des Verbundtarifes

(1) Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet DING sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen.

(2) Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrscheine gemäß den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.

§ 4
Tarifbildung und Tarifvorgaben

(1) Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und die Preise der einzelnen Fahrscheinarten werden durch den Verkehrsverbund DING festgesetzt. Dabei sind die tariflichen Vorgaben dieser Allgemeinen Vorschrift zu beachten. Satz 2 erstreckt sich entsprechend auch auf Haustarife.

(2) Der Verkehrsverbund DING stellt sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen, die Leistungen des ÖPNV im Verbundgebiet erbringen wollen, am Verbundtarif gewährleistet ist.

(3) Der Preis der Zeitkarten für Auszubildende gemäß Ziffer 4.5.1 der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds DING beträgt 75 % der jeweils entsprechenden Zeitkarten für Jedermann (tarifliches Abspannverhältnis).

(4) Der Verkaufspreis für das Jugendticket gemäß Ziffer 4.5.11 der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds DING beträgt zur Einführung 365 Euro pro Jahr und der Preis gilt für alle Bezugsberechtigten gleichermaßen. Eine Weiterentwicklung des Verkaufspreises erfolgt im Rahmen des Evaluationsprozesses der Förderbestimmungen des Landes zum Jugendticket bzw. im Rahmen der Überführung des Förderprogramms in eine gesetzliche Regelung. Das landesweit gültige Jugendticket ist ausschließlich als Jahres-Abo ausgestaltet, in das jederzeit eingestiegen werden kann. Für Schüler*innen, die unterjährig das Ticket erwerben, kann die erste Ticketlaufzeit auch zum Schuljahresende und damit nach weniger als einem Jahr enden. Nutzungsberechtigt sind alle Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs sowie Personen ab dem 22. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs, die einen Ausbildungsnachweis oder Fortbildungsnachweis vorlegen. Weitere Anforderungen zur Bezugs- und Nutzungsberechtigung, des Ausbildungsnachweises sowie zur Ticketgültigkeit und zur Anerkennung in anderen Verbünden (landesweite Gültigkeit) ergeben sich aus den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds DING zum landesweit gültigen Jugendticket.

§ 5
Grundsätzliche Regelungen zum Ausgleichs der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung aus den Höchsttarifvorgaben

(1) Der Landkreis gewährt den Verbundunternehmen auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen Ausgleich für die ungedeckten Kosten, die durch die Tarifvorgaben gemäß § 4 dieser Allgemeinen Vorschrift entstehen.

(2) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt je Tarifprodukt (Höchsttarif) gem. § 4 für die jeweiligen Linien bzw. Linienbündel entsprechend der Linienverkehrsgenehmigungen aus den Genehmigungs- und Vergabeverfahren nach dem PBefG.

(3) Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres der Betreiber einer Linie bzw. eines Linienbündels, so ist bei der Zuscheidung der Fahrgelderlöse sicherzustellen, dass diese anteilig dem Alt- und Neubetreiber zugeschieden werden.

§ 6
Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

(1) Der Berechnung liegen die Erlöse aus Zeitkarten für Auszubildende im Sinne von § 4 Abs. 3 gemäß dem „Einnahmenaufteilungsvertrag zwischen den Verkehrsunternehmen gemäß Anlage 1, sowie der Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-Gesellschaft mbH über die Aufteilung der Brutto-Fahrgeldeinnahmen aus dem DING-Gemeinschaftstarif“ zu Grunde.

(2) Gemäß des in Abs. 1 genannten Einnahmenaufteilungsvertrags gehören zur Aufteilungsmasse Bruttofahrgeldeinnahmen aus Fahrausweisen, aus Übergangstarifen und aus Zuscheidungen für die Anerkennung von nicht nach dem Verbundtarif ausgegebenen Fahrausweisen. Sollten darüberhinausgehend von den Unternehmen Zeitkarten im Ausbildungsverkehr, insbesondere im Rahmen eines genehmigten Haustarifs ausgegeben werden, so teilen die betroffenen Verkehrsunternehmen dem Verkehrsverbund DING die entsprechenden Daten mit.

(3) Der Verkehrsverbund DING teilt die gemäß Abs. 1 und 2 ermittelten und dem Verkehrsunternehmen zugeschiedenen Erlöse aus Zeitkarten für Auszubildende gem. § 4 Abs. 3 für das Kalenderjahr bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres, getrennt nach Linien bzw. Linienbündel und unter Benennung des genehmigungsrechtlichen Betreibers des Linien- bzw. Linienbündelverkehrs dem Landkreis mit.

(4) Die auszugleichenden gemeinwirtschaftlichen Folgen aus der Höchsttarifvorgabe werden je Linie bzw. Linienbündel nach folgenden Parametern errechnet:
   a) Ausgangspunkt sind die nach Abs. 3 vom Verkehrsverbund mitgeteilten Erlöse
   b) Zur Vermeidung einer Überkompensation werden die Erlöse nach Abs. 4a) mit einem Abschlagsfaktor von 0,9 multipliziert.
   c) Dieser errechnete Erlöswert nach Abs. 4b) wird durch das tarifliche Abspannverhältnis von 0,75 gem. § 4 Abs. 3 dividiert
   d) Der Ausgleichsbetrag für im Ausbildungsverkehr nicht gedeckte Kosten ergibt sich aus dem Produkt des Erlöswertes nach Abs. 4c) und der einheitlichen Rabattierung von 0,25. Diese Rabattierung ergibt sich als Differenz zwischen dem Wert 1 und dem tariflichen Abspannverhältnis.

§ 7
Berechnung der Erlöse aus den Jugendtickets

(1) Der Berechnung liegen die Erlöse aus den Jugendtickets im Sinne von § 4 Abs. 4 gemäß dem „Einnahmenaufteilungsvertrag zwischen den Verkehrsunternehmen gemäß Anlage 1, sowie der Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-Gesellschaft mbH über die Aufteilung der Brutto-Fahrgeldeinnahmen aus dem DING-Gemeinschaftstarif“ zu Grunde.

(2) Gemäß des in Abs. 1 genannten Einnahmenaufteilungsvertrags gehören zur Aufteilungsmasse Bruttofahrgeldeinnahmen aus Fahrausweisen, aus Übergangstarifen und aus Zuscheidungen für die Anerkennung von nicht nach dem Verbundtarif ausgegebenen Fahrausweisen.

(3) Der Verkehrsverbund DING teilt die gemäß Abs. 1 und 2 ermittelten und dem Verkehrsunternehmen zugeschiedenen Erlöse aus dem Jugendticket gem. § 4 Abs. 4 für das Kalenderjahr bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres, getrennt nach Linien bzw. Linienbündel und unter Benennung des genehmigungsrechtlichen Betreibers des Linien- bzw. Linienbündelverkehrs dem Landkreis mit.

(4) Die in Absatz 3 ermittelten Erlöse sind getrennt auszuweisen in
   a) Erlöse aus den Jugendtickets für den Ausbildungsverkehr (ohne Nutzungsberechtige gemäß Ziffer b) – nachfolgend als „**E-JTmA**“ bezeichnet
   b) Erlöse aus den Jugendtickets für Studierende gemäß Ziffer 4.5.8 der Tarifbestimmungen DING – nachfolgend als „**E-JTStu**“ bezeichnet und
   c) Erlöse aus den Jugendtickets ohne Ausbildungsverkehr (bezugsberechtigte Personen, die das 21 Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht Auszubildende gemäß Ziffer 4.5.1 der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds DING sind) – nachfolgend als „**E-JToA**“ bezeichnet.

§ 8
Berechnung der Referenzerlöse aus den Jugendtickets

(1) Der Verbund berechnet anhand der beim Kauf des Jugendtickets nach § 7 Abs. 3 angegebenen Daten (Bezugsberechtigung und primäre Fahrstrecke Wohnort - Ziel) und getrennt entsprechend § 7 Abs. 4 die theoretischen Referenz-Fahrgelderlöse, die entstanden wären, wenn
   a) anstatt des Jugendtickets nach § 7 Abs. 4a entsprechende Zeitkarten für den Ausbildungsverkehr (11 Schülermonatskarten) gekauft worden wären – nachfolgend als Referenzerlöse im Ausbildungsverkehr (**RE-JTmA**) bezeichnet.
   b) anstatt des Jugendtickets nach § 7 Abs. 4b zwei Semestertickets gekauft worden wären – nachfolgend als Referenzerlöse im Studierendenverkehr (**RE-JTStu**) bezeichnet und
   c) anstatt des Jugendtickets ohne Ausbildungsverkehr (bezugsberechtigte Personen, die das 21 Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht Auszubildende gemäß Ziffer 4.5.1 der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds DING sind) eine entsprechende Jedermannkarte gemäß Ziffer 4.5.6 der Tarifbestimmungen DING gekauft worden wäre – nachfolgend als Referenzerlöse ohne Ausbildungsverkehr (**RE-JToA**) bezeichnet.

§ 9
Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Jugendtickets

(1) Die auszugleichenden gemeinwirtschaftlichen Folgen aus der Höchsttarifvorgabe für das Jugendticket werden je Linie bzw. Linienbündel getrennt nach folgenden Parametern errechnet:

a) Jugendtickets im Ausbildungsverkehr:
- Ausgangspunkt sind die vom Verkehrsverbund mitgeteilten „E-JTmA“ gemäß § 7 Absatz 4 Ziffer a, sowie
- die vom Verbund mitgeteilten „RE-JTmA“ gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer a
- die Ausgleichsleistung je Linie oder Linienbündel ergibt sich aus dem Delta (Differenz) im direkten Vergleich der „E-JTmA“ und der „RE-JTmA“ genannten Umsatzerlöse.

b) Jugendtickets im Studierendenverkehr:
- Ausgangspunkt sind die vom Verkehrsverbund mitgeteilten „E-JTStu“ gemäß § 7 Absatz 4 Ziffer b, sowie
- die vom Verbund mitgeteilten „RE-JTStu“ gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer b
- die Ausgleichsleistung je Linie oder Linienbündel ergibt sich aus dem Delta (Differenz) im direkten Vergleich der „E-JTStu“ und der „RE-JTStu“ genannten Umsatzerlöse.

c) Jugendtickets ohne Ausbildungsverkehr:
- Ausgangspunkt sind die vom Verkehrsverbund mitgeteilten „E-JToA“ gemäß § 7 Absatz 4 Ziffer c, sowie
- die vom Verbund mitgeteilten „RE-JToA“ gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer c
- die Ausgleichsleistung je Linie oder Linienbündel ergibt sich aus dem Delta (Differenz) im direkten Vergleich der „E-JToA“ und der „RE-JToA“ genannten Umsatzerlöse.

(2) Aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen den Verkehrsunternehmen Nachteile aus den Erstattungsleistungen nach § 231 SGB IX, weil die Umsatzdifferenz (Ausgleichsbetrag gem. Absatz 1 Ziffer a bis c) bei den Erstattungsleistungen nach SGB IX nicht berücksichtigt werden kann. Zum Ausgleich dieses Nachteils werden die in Absatz 1 Ziffer a bis c berechneten Ausgleichsleistungen um den für das entsprechende Jahr amtlich bekannt gegebenen Erstattungssatz gem. § 231 SGB IX erhöht.

(3) Zur Berücksichtigung der Mengeneffekte werden Mehreinnahmen aus dem Jugendticket wie folgt berücksichtigt:

a) Bis zum Erreichen des Stückzahlniveaus des Jahres 2019 (Vor-Corona-Jahr), wird der wirtschaftliche Nachteile im vollen Umfang ausgeglichen.

b) Für Mehrverkäufe über das Stückzahlniveau aus 2019 hinaus werden zur Vermeidung einer Überkompensation die wirtschaftlichen Nachteile aus der Höchsttarifvorgabe für die übersteigenden Stückzahlen nur noch zu 30% ausgeglichen. Hierzu teilt der Verbund die entsprechenden Mehrerlöse über dem Stückzahlenniveau 2019 im Sinne des Absatzes 1, Ziffer a bis c mit.

§ 10
Zahlungsmodalitäten

(1) Der Betreiber eines Linien- bzw. Linienbündelverkehrs erhält im laufenden Abrechnungskalenderjahr zum 15. April einen Abschlag in Höhe von 50 % und zum 15. Oktober einen Abschlag in Höhe von 45 % des Gesamtbetrags des letzten abgerechneten Vorjahres der Ausgleichsleistungen nach Abschnitt 2 und 3 dieser Vorschrift.

(2) Im Einführungsjahr des Jugendtickets werden die Abschlagszahlungen anhand einer vom Verkehrsverbund DING erstellten Jahres-Prognoseberechnung gewährt.

(3) Die Schlussabrechnungen der Ausgleichsleistungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen, nachdem der Verkehrsverbund den Jahresabschluss des Einnahmenaufteilungsvertrags erstellt und die in §§ 6 bis 8 genannten Erlöse mitgeteilt hat. Vom Betrag der Schlussabrechnung sind die in Absatz 1 genannten Abschlagszahlungen, die für das entsprechende Abrechnungskalenderjahr gewährten wurden, abzusetzen. Der Restbetrag ist an das jeweilige Verkehrsunternehmen ohne zeitlichen Verzug an den jeweiligen Betreiber auszubezahlen.

§ 11
Überkompensationskontrolle – ex post

(1) Um sicherzustellen, dass die in dieser Allgemeinen Vorschrift enthaltenen Abrechnungsparameter zu keiner Überkompensation im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen, haben die Verkehrsunternehmen getrennt für jede ausgleichsberechtigte Linie bzw. jedes ausgleichsberechtigte Linienbündel ein Testat vorzulegen.

(2) Im Testat ist nachzuweisen, dass die auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift vereinnahmten Ausgleichsleistungen in Verbindung mit allen sonstigen mit dem Verkehr erwirtschafteten Erlösen im jeweiligen Kalenderjahr maximal die mit dem Betrieb der Linie bzw. des Linienbündels verbundenen Kosten und Aufwendungen, zuzüglich eines angemessenen Gewinns abdeckt. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

(3) Sofern die Linie oder das Linienbündel neben den Tarifvorgaben aus dieser Allgemeinen Vorschrift weiteren gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages unterliegt, reicht als Testat die Bestätigung über die korrekte Zuschussabrechnung im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die zuständige Behörde, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, aus. Anderenfalls ist eine Bestätigung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer vorzulegen.

(4) Wenn das Verkehrsunternehmen keine Nachweise gemäß den Absätzen 1 bis 3 vorlegt, fordert der Landkreis die geleisteten Zahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen zurück. Eine Rückforderung erfolgt auch bei Nichteinhaltung der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung und bei vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhaften wirtschaftlichen Angaben des Verkehrsunternehmens über Erlöse sowie die wirtschaftliche Situation seiner erbrachten Verkehre im Ausbildungsverkehr, für die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wurden.

(5) Das Testat ist spätestens 9 Monate nach der Jahresendabrechnung der Ausgleichsleistungen im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift vorzulegen.

(6) Sofern das Testat eine Überkompensation feststellt, ist der Ausgleichsanspruch entsprechend zu kürzen. Zu viel ausgezahlte Mittel sind unverzüglich zurückzuerstatten.

§ 12
Durchführungsvorschriften

Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der für Zuwendungen geltenden gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 13
Veröffentlichung, Datenlieferung und Inkrafttreten

(1) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, dürfen in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.

(2) Sofern das Land im Rahmen der Neuordnung der Ausgleichsleistungen ab dem Jahr 2021 die Zuteilung der Ausgleichsmittel von Nachfrage- und Leistungsdaten wie Fahrplankilometern oder Fahrgastzahlen abhängig macht, sind die Unternehmen verpflichtet, den Aufgabenträgern entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen. Die termingerechte und vollständige Datenlieferung ist Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift.

(3) Diese Allgemeine Vorschrift tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Ulm, 19. März 2018

Heiner Scheffold
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden- Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Alb-Donau-Kreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

In dieser Fassung sind folgende Satzungsänderungen eingearbeitet:

Änderung vom:	Gültig ab:
13. Juli 2020	1. September 2020
12. Dezember 2022	1. Januar 2023

Dieses Dokument wurde am 3. Januar 2023 auf der Webseite des Landratsamts Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) bereitgestellt.